



Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 31.01.2013	19:40 Uhr	22:00 Uhr	im Sitzungssaal, Rathaus

- 2 Entscheidung über das für Frau Hildegard Kißlinger nachrückende Gemeinderatsmitglied;
Nichtannahme der Wahl von Herrn Josef Loderer und Frau Christa Widmann,
Annahme der Wahl von Herrn Josef Mittl**

Beschluss:

Es wird gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG festgestellt, dass nicht Herr Josef Loderer und auch nicht Frau Christa Widmann als Listennachfolger für Frau Hildegard Kißlinger in den Gemeinderat nachrücken. Herr Josef Loderer und Frau Christa Widmann werden von der Verpflichtung, das Amt als Gemeinderatsmitglied anzunehmen, entbunden.

Es wird gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG festgestellt, dass Herr Josef Mittl als Listennachfolger für Frau Hildegard Kißlinger in den Gemeinderat nachrückt.

angenommen

Ja 17 Nein 0

- 3 Antrag von Frau Marie-Luise Lehle auf Entlassung aus dem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied**

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Frau Lehle ihr Amt als Gemeinderat niedergelegt hat und entbindet sie somit von ihrem Ehrenamt (Art. 48 Absatz 3 Satz 2 GLKrWG). Ein wichtiger Grund für die Niederlegung liegt vor.

Herr 1. Bürgermeister Günter Fuchs dankt Frau Maria-Luise Lehle für Ihre langjährige Tätigkeit im Gemeinderat und als Seniorenbeauftragte. Frau Andrea Stang, Fraktionsvorsitzende der FW, spricht ebenso ihren Dank aus.

angenommen

Ja 17 Nein 0

- 4 Entscheidung über das für Frau Marie-Luise Lehle nachrückende Gemeinderatsmitglied; Annahme der Wahl von Frau Margarete Scherbaum**

Beschluss:

Es wird gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG festgestellt, dass Frau Margarete Scherbaum als Listennachfolgerin für Frau Marie Luise Lehle in den Gemeinderat nachrückt.



angenommen

Ja 17 Nein 0

5 Antrag von Herrn Alexander Amorth auf Entlassung aus dem Ehrenamt als Gemeinderatsmitglied

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Amorth sein Amt als Gemeinderat niedergelegt hat und entbindet ihn somit von seinem Ehrenamt (Art. 48 Absatz 3 Satz 2 GLKrWG). Ein wichtiger Grund für die Niederlegung liegt vor.

angenommen

Ja 17 Nein 0

6 Entscheidung über das für Herrn Alexander Amorth nachrückende Gemeinderatsmitglied; Nichtannahme der Wahl von Frau Christine Enzensberger; Annahme der Wahl von Herrn Klaus Hamann

Beschluss:

Es wird gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG festgestellt, dass Frau Christine Enzensberger nicht als Listennachfolgerin für Herrn Alexander Amorth in den Gemeinderat nachrückt.

Frau Christine Enzensberger wird von der Verpflichtung, das Amt als Gemeinderatsmitglied anzunehmen, entbunden.

Es wird gemäß Art. 48 Abs. 3 GLKrWG festgestellt, dass Herr Klaus Hamann als Listennachfolger für Herrn Alexander Amorth in den Gemeinderat nachrückt.

angenommen

Ja 17 Nein 0

7 Vereidigung der neuen Gemeinderatsmitglieder

Die neuen Gemeinderatsmitglieder, Frau Scherbaum und Herr Mittl wurden durch Herrn Bürgermeister Fuchs vereidigt.

8 Neubesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse bzw. in die sonstigen Gremien zu entsenden (Neubesetzungen rot gekennzeichnet):



Haupt- und Finanzausschuss bisher			neu
Amorth	Alexander	CSU	Hamann Klaus
Kloiber	Ludwig	CSU	Kloiber
Weber	Gerhard	CSU	Weber
Dr. Trzcinski	Rolf	SPD	Dr. Trzcinski
Stadler	Wolfgang	SPD	Stadler
Lehle	Maria- Luise	FW	Stang Andrea
Kraus	Elisabeth	FW	Kraus
Scherer	Hans	FW	Scherer
Vertreter in der genannten Reihen- folge:			
Götz	Kerstin	CSU	Götz
Amorth	Andreas	CSU	Amorth
Gerer	Josef	CSU	Gerer
Streibl	Susanne	SPD	Streibl
Meßthaler	Eduard	SPD	Meßthaler
Dr. Nold	Ernst	FW	Dr. Nold
Dr. Sommerer	Manfred	FW	Dr. Sommerer
Stang	Andrea	FW	Scherbaum Margarete
Bau- und Umweltausschuss			
Amorth	Andreas	CSU	Amorth
Gerer	Josef	CSU	Gerer
Weber	Gerhard	CSU	Weber
Meßthaler	Eduard	SPD	Meßthaler
Stadler	Wolfgang	SPD	Stadler
Dr. Nold	Ernst	FW	Dr. Nold
Kraus	Elisabeth	FW	Kraus
Stang	Andrea	FW	Stang
Vertreter in der genannten Reihen- folge:			
Amorth	Alexander	CSU	Hamann Klaus
Grund	Gerhard	CSU	Grund
Kloiber	Ludwig	CSU	Kloiber
Streibl	Susanne	SPD	Streibl
Dr. Trzcinski	Rolf	SPD	Dr. Trzcinski
Grafe	Thomas	ÖdP	Grafe
Scherer	Hans	FW	Mittl Josef

Gemeinde Petershausen

Beschlüsse: öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2013



Lehle	Maria Luise	FW	Scherer Hans
Werkausschuss			
Amorth	Andreas	CSU	Amorth
Grund	Gerhard	CSU	Grund
Kloiber	Ludwig	CSU	Kloiber
Stadler	Wolfgang	SPD	Stadler
Streibl	Susanne	SPD	Streibl
Dr. Nold	Ernst	FW	Dr. Nold
Stang	Andrea	FW	Stang
Scherer	Hans	FW	Scherer
Vertreter in der genannten Reihenfolge:			
Amorth	Alexander	CSU	Hamann Klaus
Gerer	Josef	CSU	Gerer
Weber	Gerhard	CSU	Weber
Meßthaler			
Dr. Trzcinski	Rolf	SPD	Dr. Trzcinski
Kißlinger			
Grafe	Hildegard	FW	Scherbaum Margarete
Dr. Sommerer	Thomas	ÖdP	Grafe
	Manfred	FW	Dr. Sommerer
Rechnungsprüfungsausschuss			
Amorth	Andreas	CSU	Amorth
Kloiber	Ludwig	CSU	Kloiber
Weber	Gerhard	CSU	Weber
Stadler-stv. Vorsitzender	Wolfgang	SPD	Stadler
Kraus- Vorsitzende	Elisabeth	FW	Kraus
Scherer	Hans	FW	Scherer
Stang	Andrea	FW	Stang
Vertreter in der genannten Reihenfolge:			
Götz	Kerstin	CSU	Götz
Amorth	Alexander	CSU	Hamann Klaus
Gerer	Josef	CSU	Gerer
Meßthaler			
Lehle	Maria-Luise	FW	Scherbaum Margarete
Kißlinger	Hildegard	FW	Mittl Josef
Grafe	Thomas	ÖdP	Grafe
Sozialausschuss			
Götz	Kerstin	CSU	Götz
Reischl	Bernhard	CSU	Reischl



Dr. Trzcinski	Rolf	SPD	Dr. Trzcinski
Streibl	Susanne	SPD	Streibl
Kißlinger	Hildegard	FW	Scherbaum Margarete
Dr. Sommerer	Manfred	FW	Dr. Sommerer
Vertreter in der genannten Reihenfolge:			
Grund	Gerhard	CSU	Grund
Kloiber	Ludwig	CSU	Kloiber
Amorth	Alexander	CSU	Hamann Klaus
Meßthaler	Eduard	SPD	Meßthaler
Stang	Andrea	FW	Stang
Lehle	Maria-Luise	FW	Mittl Josef
Vergabegremium Bürgerstiftung			
Fuchs	Günter	CSU	Bürgermeister
Grund	Gerhard	CSU	
Dr. Sommerer	Manfred	FW	
Streibl	Susanne	SPD	
Zull	Helga	Verwaltung	
Mitglieder im Schulverband			
Grund	Gerhard	CSU	Grund
Vertreter			
Kißlinger	Hildegard	FW	Scherbaum Margarete

angenommen

Ja 19 Nein 0

9 Bestellung eines Jugendreferenten/einer Jugendreferentin

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Frau Margarete Scherbaum als Jugendreferentin der Gemeinde Petershausen.

angenommen

Ja 19 Nein 0



10 Entsendung eines Gemeinderatsmitgliedes in die Vorstandschaft der VHS

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Margarete Scherbaum in die Vorstandschaft der VHS zu entsenden.

angenommen

Ja 19 Nein 0

11 Bestellung einer/eines Seniorenbeauftragten

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Andrea Stang zur Seniorenbeauftragten zu bestellen.

angenommen

Ja 13 Nein 6

12 Ganztageskonzept an der Grundschule Petershausen; Vorstellen des Konzeptvorschlags; Beschluss zum weiteren Vorgehen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, das weitere Vorgehen mit der Förderstelle und der VOB-Stelle bei der Reg. von Obb abzuklären.

angenommen

Ja 19 Nein 0

13 Jahresrechnung 2011, Behandlung der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung 2011

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit den Erläuterungen der Verwaltung zu den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses einverstanden und stimmt der Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung zu. Eine weitere Erörterung im Haupt- und Finanzausschuss wird nicht benötigt.

angenommen

Ja 19 Nein 0

14 Jahresrechnung 2011; Feststellung der Jahresrechnung

Beschluss:

Die o.g. Jahresrechnung für 2011 wird in der Fassung vom 25.06.2012 beschlossen.

angenommen

Ja 19 Nein 0



15 Jahresrechnung 2011; Entlastung des 1. Bürgermeisters

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem 1. Bürgermeister, Herrn Günter Fuchs, die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

angenommen

Ja 18 Nein 0

16 Schulverbände für Grund- und Mittelschulen; Übertragung der Aufwandsträgerschaft an einen Zweckverband

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt:

1. Die Gemeinde Petershausen tritt dem Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf bei. Dieser tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.
2. Sämtliche Rechte und Pflichten des Schulverbandes Markt Indersdorf gehen im vollen Umfang auf den Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf über. Der neugegründete Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf tritt in die bestehenden Verträge des Schulverbandes Markt Indersdorf mit Dritten ein.
3. Die Mitglieder und deren Stellvertreter die in die bisherige Schulverbandsversammlung entsandt wurden, sollen dieses Amt auch bei der Verbandsversammlung beim Zweckverband bis zum Ende der laufenden Wahlperiode beibehalten.
Dies sind:

Mitglied

1. Günter Fuchs, 1. Bürgermeister (kraft Gesetzes)
2. Gerhard Grund

Stellvertreter

- Wolfgang Stadler,
Dr. Manfred Sommerer
Margarete Scherbaum

4. Die Gemeinde Petershausen beschließt folgende Verbandssatzung (s. Anlage):

angenommen

Ja 19 Nein 0



Anlage:

Satzung des Zweckverbandes „Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“

Die Gemeinden Petershausen, Röhrmoos, Vierkirchen, Weichs und der Markt Markt Indersdorf schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344) und Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Markt Indersdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Petershausen, Weichs, Vierkirchen, Röhrmoos sowie der Markt Markt Indersdorf (Verbandsgemeinden).

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 32 Abs. 4 und Art. 32 a Abs. 5 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Grundschule Markt Indersdorf
- b) der Mittelschule Markt Indersdorf.

§ 4

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
- den Schulstandort Markt Indersdorf zu sichern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind



- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.
- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober.
- (3) Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter vertreten.
- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert analog der Kommunalwahlen sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertre-



ter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss, er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören. Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind im Verbandsausschuss im Verhältnis ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung vertreten. Hierzu wird auf § 7 der Satzung verwiesen.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen:
 - Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall
 - Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen bis zu 500,00 € im Einzelfall
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 € je Einzelfall.

Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

- (4) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 9 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch den Markt Markt Indersdorf wahrgenommen, die der Verbandsvorsitzende leitet. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 10 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs



- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Betriebsumlage (Abs. 2), eine Schülerbeförderungsumlage (Abs. 3) und eine Investitionsumlage (Abs. 4), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (2) Betriebsumlage
Die Betriebsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und wird nach dem Volumenanteil der Grundschule (21.144 m³) und der Mittelschule (30.008 m³) sowie den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.
- (3) Schülerbeförderungsumlage
Die Umlage für die Schülerbeförderung wird nach den tatsächlichen Beförderungskosten, der Sach- und Personalkosten sowie der Anrechnung der staatlichen Zuweisungen umgelegt. Die Aufteilung der Sach- und Personalkosten sowie die Anrechnung der staatlichen Zuweisungen erfolgt analog der prozentualen Beförderungskosten
- (4) Investitionsumlage
Die Investitionsumlage beinhaltet die Kosten für die Erweiterung der Grund- und Mittelschule sowie das eindeutig zuteilbare bewegliche Anlagevermögen je Schulart.

Die Investitionsumlage für den Erweiterungsbau wird nach dem neu geschaffenen Volumenanteil der Grundschule (61,5 %) und nach dem Volumenanteil der Mittelschule (38,5 %) sowie der Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt.

Die Investitionsumlage für das bewegliche Anlagevermögen wird je Schulart und Schülerzahl auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.
- (5) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 und 4 ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.
- (6) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.1., 25.04., 25.07., 25.10.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 13

Kassengeschäfte



Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden beim Markt Markt Indersdorf geführt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.
- (4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17

Übergangsvorschrift

Bis zur ersten Kommunalwahl nach Inkrafttreten dieser Satzung setzt sich die Verbandsversammlung entgegen § 7 dieser Satzung aus den bisherigen Mitgliedern und deren Stellvertreter des ehemaligen Schulverbandes Markt Indersdorf zusammen.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



17 **Freiwillige Feuerwehr Kollbach; Bestätigung der Wahl des 1. und 2. Kommandanten**

Beschluss:

Der Gemeinderat Petershausen stimmt der Wahl des Herrn Bernhard Schönberger zum 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kollbach und der Wahl des Herrn Maximilian Kraft zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kollbach zu und bestätigt die Gewählten (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

angenommen

Ja 19 Nein 0